

NR. 1167 | 06.09.2016

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Bachelor- und  
Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of  
Science und Master of Science  
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 30.08.2016

**Satzung zur Änderung der Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
an der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 30. August 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science an der Ruhr-Universität Bochum vom 27.04.2006 (AB-Nr. 645 und 726) wird wie folgt geändert:

**1. § 8 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 8 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studienfach an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Biologie gemäß dieser Prüfungsordnung nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen können das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 CP angerechnet, ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorzunehmen, wobei 30 CP anrechenbare Leistungen für ein anerkanntes Fachsemester stehen.

**2. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die betreffende Prüfung wird nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

**3. § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Bachelorarbeit schließt den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Sie besteht aus dem Modul Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von 10 CP und der unmittelbar daran anschließenden eigentlichen Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP. Sie umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

**4. § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Dabei geht der praktische Anteil der Bachelorarbeit mit bis zu 30 % in die Bewertung ein. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

**5. § 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- (3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vor-

gegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus den Modulen Theorie und Praxis selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens I und II im Umfang von 25 CP und der eigentlichen Masterarbeit im Umfang von 30 CP. Sie umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

**6. § 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Dabei geht der praktische Anteil der Masterarbeit mit bis zu 30 % in die Bewertung ein. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

**7. § 33 Abs. 4 und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassung:**

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und das Zeugnis und die Urkunde einzuziehen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle M.Sc.-Studierenden der Biologie und auf alle Studierenden, die das B.Sc.-Studium Biologie an der Ruhr-Universität Bochum zum WS 15/16 oder früher aufgenommen haben bzw. in ein entsprechendes oder höheres Fachsemester eingestuft wurden bzw. werden. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 12.07.2016

Bochum, den 30. August 2016

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich